

Kommt es bei der Reparatur nach einem Verkehrsunfall zu Verzögerungen muss sich dies der Geschädigte nur ausnahmsweise anrechnen lassen – Anmerkung zu Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf (OLG Düsseldorf) vom 09.03.2021, I – 1 U 77/20

I.

Wer unverschuldet bei einem Verkehrsunfall geschädigt wird, kann für die Zeit in welcher sein Fahrzeug nicht genutzt werden kann, Nutzungsausfall verlangen. Gerade in der heutigen Zeit, wo es auf immer mehr Gebieten zu Lieferschwierigkeiten kommt, stellt sich die Frage, ob der Geschädigte es sich anrechnen lassen muss, wenn die Reparatur länger dauert als geplant. Hierzu hat das OLG Düsseldorf in der besprochenen Entscheidung Richtlinien gegeben.

II.

Die Klägerin ist 2018 unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt worden. Sie ließ das Fahrzeug reparieren, wobei sie wegen der noch nicht geklärten Haftungsfrage die Weisung erteilte, dass mit der Reparatur erst begonnen werden dürfe, wenn die Haftungsfrage geklärt sei. Am 14.08.2018 wurde mit der Reparatur begonnen. Da ein Modul des Airbags erst nach längerer Zeit geliefert werden konnte und sich dann erst herausstellte, dass auch ein Kabelbaum im Fahrzeug ersetzt werden müsse, stand der Klägerin das Fahrzeug erst nach 159 Tagen wieder zur Verfügung. Die Beklagte weigerte sich den für diesen Zeitraum geltend gemachten Nutzungsausfall zu erstatten.

Erstinstanzlich ist die Klage abgewiesen worden. Auf die Berufung hin hat das OLG Düsseldorf der Klägerin Nutzungsausfall für 104 Tage zugesprochen. Die Klägerin müsse sich die verzögerte Reparatur nicht zurechnen lassen und sei nicht gehalten gewesen, selber nach dem Ersatzteil zu suchen. Allerdings habe die Klägerin mit der Erteilung des Reparaturauftrages nicht warten dürfen, bis die Haftungsfrage geklärt sei. Daher könne sie nicht für die vollen 159 Tage Nutzungsausfall verlangen.

III.

1.

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall kann der Geschädigte für die Zeit in dem ihm das Fahrzeug nicht zur Verfügung steht entweder einen pauschalen Nutzungsausfall verlangen oder die konkret entstandenen Mietwagenkosten. Die Entscheidung des OLG Düsseldorf zeigt aber, dass der Geschädigte für eine zügige Reparatur sorgen muss.

Ihm stehen nur wenige Tage zur Verfügung, um einen Gutachter für die Schadenshöhe zu beauftragen und auch nur wenige Tage, nachdem das Gutachten vorliegt, um den Reparaturauftrag zu erteilen. Insbesondere kann der Geschädigte bei unklarer Haftungslage nicht abwarten, bis die Haftungslage geklärt wird. Im vorliegenden Fall lag das Gutachten am 02.07.2018 vor. Erst unter dem 09.08.2018 erteilte die Klägerin einen bedingten Reparaturauftrag und erst am 14.08.2018 den unbedingten Reparaturauftrag. Die Klägerin hätte den Reparaturauftrag schon um den 04.07.2018 herum erteilen müssen. Da sie dies nicht tat, sprach ihr das OLG Düsseldorf nicht den vollen Nutzungsausfall zu.

2.

Demgegenüber muss sich ein Geschädigter es sich nur ausnahmsweise zurechnen lassen, wenn die Reparatur länger dauert als ursprünglich geplant. Kommt es zu Lieferschwierigkeiten, die alle Werkstätten gleichermaßen treffen, trifft dieses Risiko den Schädiger nach Hause. Anders aber, wenn die Verzögerung alleine bei der beauftragten Werkstatt auftritt und bei anderen Werkstätten nicht.

**Beispiel:** In der Werkstatt M fallen durch eine Lebensmittelvergiftung sämtliche Mechaniker für 14 Tage aus.

Im Beispielsfall ist die Reparatur nur bei der Werkstatt M verzögert. Hier wäre der Geschädigte gehalten, eine andere Werkstatt zu beauftragen.

IV.

Nach einem Verkehrsunfall muss sich der Geschädigte um eine zügige Begutachtung des Fahrzeugs und eine zügige Reparatur kümmern. Kommt es wegen Lieferschwierigkeiten eines Ersatzteiles zur Verzögerung der Reparatur muss er sich dies nur ausnahmsweise zurechnen lassen. Im Zuge der Regulierung der Schäden eines Verkehrsunfalles kann es neben Streitigkeiten über die Nutzungsentschädigung auch zu anderen rechtlichen Problemen kommen, zum Beispiel in welcher Höhe Schmerzensgeld zu leisten ist. Um hier keine Fehler zu machen die mit finanziellen Einbußen einhergehen ist anwaltliche Beratung empfehlenswert. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.